

Jugendordnung

Bürger-Schützenverein Oberlohberg e.V.

1907

Gültig ab August 2017



Inhalt

§ 1 Mitgliedschaft.....	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Jugendversammlung	3
§ 5 Jugendausschuss	4
§ 6 Jugendleiter	5
§ 7 Jugendsprecher.....	5
§ 8 Prinzen-/Prinzessinnenwürde	6
§ 9 Schlussbestimmungen	6
§ 10 Änderungen	6
§ 11 Salvatorische Klausel.....	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6

Vorwort: Im „Bürger-Schützenverein Oberlohberg e.V. 1907“ sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Bürger-Schützenverein Oberlohberg e.V. 1907 (folgend = Verein) sind, bis zur Übernahme in die Damen-/Schützenklasse, alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen des Vereins, sowie die gewählten Jugendsprecher und Jugendleiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Förderung des Schießsports sowie Pflege der Schützentradition als Teil der Jugendarbeit.
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen in ihren Angelegenheiten.
- Zusammenarbeit mit allen Gremien des Vereins, der Bezirksjugend sowie weiteren höheren Gremien.
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Vereins sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

1) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Vereins.

2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses

- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- 3) Jugendversammlungen sind nach Bedarf oder auf Antrag abzuhalten. Sie werden vom Jugendleiter zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Jugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Jugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (§ 4.3 gilt entsprechend)
- 5) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. (§13 der Geschäftsordnung)
- 6) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- 9) Das Wahlrecht ist den Jugendlichen vorbehalten.

§ 5 Jugendausschuss

- 1) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem Jugendleiter und seinen Vertretern,
 - den Jugendsprechern
- 2) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung/-ordnungen, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 3) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 4) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 5) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Jugendleiter

Die Jugendleiter werden jeweils im Wechsel für zwei Jahre (notfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung) von der Jugendversammlung gewählt und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt (nach § 16 der Geschäftsordnung)

- 1) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Wiederwahl ist möglich.
- 3) Sie sind für die Zeit ihrer Wahlperiode ordentliche Vorstandmitglieder des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes. (nach §§ 14 und 15 der Geschäftsordnung)
- 4) Sie nehmen ihr Stimm- und Mitspracherecht auf Versammlungen des Vereins sowie übergeordneten Verbänden wahr und vertreten die Jugendabteilung nach innen und außen.

§ 7 Jugendsprecher

- 1) Die Jugendsprecher werden auf der ordentlichen Jugendversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.
- 2) Gewählt werden zwei Jugendsprecher.
- 3) Die Mitglieder wählen ein männliches und ein weibliches Mitglied. Sollten sich keine verschieden geschlechtlichen Mitglieder zur Wahl stellen, können gleichgeschlechtliche Mitglieder gewählt werden.
- 4) Wählbar ist jedes Mitglied der Jugendabteilung. Es darf kein weiteres Amt im Jugendausschuss bekleiden.
- 5) Wiederwahl ist möglich.
- 6) Die Jugendsprecher nehmen ihr Stimm- und Mitspracherecht auf Versammlungen übergeordneter Verbände wahr.
- 7) Sie sind Bindeglied zwischen den Kindern/Jugendlichen und den Jugendleitern.

§ 8 Prinzen-/Prinzessinnenwürde

Im Rahmen des Schützenfestes wird bei ausreichender Anzahl an Anmeldungen für ein Jahr ein Prinzenpaar (ggf. auch nur ein Prinz oder eine Prinzessin) ermittelt.

- Am Schießen um die Prinzenwürde können Mitglieder der Jugendabteilung teilnehmen, die am Tag des Schießens mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 18 Jahr sind.
- Der ggf. gewählte Partner muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- Dem Prinzenpaar (ggf. nur dem Prinzen / der Prinzessin) dürfen, durch Veranstaltungen mit dem Thron, keine Kosten entstehen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz- Kassen- und Buchhaltungsfragen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung sind von der Jugendversammlung zu erarbeiten, dem erweiterten Vorstand vorzutragen und gemäß § 14 der Satzung von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte in dieser Ordnung nicht rechtskonform sein, so bleiben alle anderen Punkte der Ordnung hiervon unberührt. Die rechtsungültigen Inhalte sind durch rechtskonforme Inhalte zu ersetzen. Die Anfechtung der Ordnung nach BGB bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form am 13.08.2017 verabschiedet worden und tritt am 13.08.2017 in Kraft.